

Antrag

der Fraktion der AfD

Grundrechts- und wirtschaftsschädliche Corona-Politik beenden – keine „2G“, „2G Plus“ oder „3G“-Regel in Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsbranche!

- I. Die Landesregierung wird gebeten, zu folgenden Fragen zu berichten:
 1. Auf Basis welcher wissenschaftlichen Studien begründet die Landesregierung die „2G“-Zugangsbeschränkungen für bestimmte Bereiche des Einzelhandels, der Gastronomie und für körpernahe Dienstleistungen? Welche Studien belegen, dass der Einzelhandel im Allgemeinen (bzw. bestimmte Branchen des Einzelhandels) und die Gastronomie und körpernahe Dienstleistungen als Infektionstreiber anzusehen sind, die über die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln hinaus Zutrittsbeschränkungen nach „2G“ oder gar „2G-Plus“ erforderlich machen?
 2. Anhand welcher Parameter wird der Erfolg der „2G“ oder der „2G Plus“-Zutrittsbeschränkung gemessen?
 3. Anhand welcher Kriterien bestimmt die Landesregierung, was zur Deckung des täglichen Bedarfs der Thüringer Bevölkerung gehört? Welche Stellen sind an den einschlägigen Entscheidungsprozessen der Regierung beteiligt, wie und von wem werden die Entscheidungen darauf überprüft, ob sie die mit ihnen beabsichtigte Wirkung entfalten?
 4. Wie genau begründet die Landesregierung die aktuell geltende „2G“-Zutrittsbeschränkung für Schuhgeschäfte? Wo wird bei Schuhgeschäften im Unterschied zu anderen Einzelhandelsgeschäften ohne Zutrittsbeschränkung das konkrete Infektionsrisiko gesehen? Auf welcher Datenlage beruht die Zutrittsbeschränkung? Inwiefern gehören Schuhe nicht zum täglichen Bedarf?
 5. Inwieweit berücksichtigt die Landesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse, nach denen gegen Covid-19 geimpfte Personen nicht weniger, sondern genauso infektiös sind wie ungeimpfte Personen (siehe etwa die im Oktober 2021

publizierte Studie „Community transmission and viral load kinetics of the SARS-CoV-2 delta (B.1.617.2) variant in vaccinated and unvaccinated individuals in the UK: a prospective, longitudinal, cohort study“, [https://doi.org/10.1016/S1473-3099\(21\)00648-4](https://doi.org/10.1016/S1473-3099(21)00648-4)) und wie wird der freie Zugang zu Geschäften des Einzelhandels für geimpfte Personen trotz des weiterhin bestehenden Infektions- und Transmissionsrisikos begründet?

II. Der Landtag stellt fest:

1. Mit Inkrafttreten der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) zum 21.12.2021 gilt in Thüringen auch im Einzelhandel die sogenannte „2G“-Regel (Zutritt nur für Personen, die eine Covid-19-Impfung oder eine überstandene Covid-19-Infektion bzw. den „Genesenenstatus“ nachweisen). Ausnahmen von dieser Zutrittsregel beziehen sich auf Lebensmittel und Getränke, Tierbedarf, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Orthopädieschuhtechniker, Optiker, Hörgeräteakustiker, Zeitungverkauf, Tankstellen, Baumärkte und Großhandel (für Gewerbetreibende), Brennstoffhandel. Erweitert wurde diese Aufzählung um Gartenmärkte (Stand 28.12.2021).
2. Die Umsetzung der „2G“-Regel im Einzelhandel erfolgt in den Bundesländern von Beginn an in unterschiedlicher Weise. In Bayern gibt es z.B. keine Zugangsbeschränkung im Buchhandel oder zu Blumenfachgeschäften. Auch Spielzeuggläden und Bekleidungsgeschäfte dienen nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs München der Deckung des täglichen Bedarfs. Die unterschiedliche Handhabung der „2G“-Regeln in den Bundesländern, insbesondere die Frage, was zum täglichen Bedarf gehört und damit bestimmte Einkäufe bestimmten Personen verwehrt werden, verweist darauf, dass die Regelungen nicht an sinnvollen Kriterien orientiert und in diesem Sinne willkürlich und diskriminierend sind.
3. Die Verpflichtung der Betreiber von Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten, Hotels oder bestimmten Dienstleistern, den „Impfstatus“ oder den „Genesennachweis“ von Kunden und Gästen zu überprüfen, stellt eine unangemessene Belastung der betroffenen Betriebe und ihrer Beschäftigten dar.
4. Die Zugangsbeschränkungen durch „2G“, „2G Plus“- und auch „3G“-Vorschriften beeinträchtigen den Geschäftsbetrieb, den Kundenverkehr und die Umsatzentwicklung, wirken existenzbedrohend für viele Betriebe und Selbständige, schädigen die wirtschaftliche Entwicklung in Thüringen und bedrohen Arbeitsplätze.
5. Die aktuell mit den „2G“ und „2G Plus“-Regelungen ausgesprochenen Zugangsbeschränkungen für Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Infektion genesen sind, schließen diese Personen in erheblichem Umfang von der wirtschaftlichen Teilhabe aus. Das bedeutet für die Betroffenen eine erhebliche persönliche Einschränkung und Beschneidung ihrer

Rechte. Dies stellt eine in keiner Weise erforderliche oder zu rechtfertigende Diskriminierung dar.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. sämtliche Zutrittsbeschränkungen im Einzelhandel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe („2G“, „2G Plus“, „3G“) abzuschaffen;
2. alle Möglichkeiten für die sofortige vollständige Wiederherstellung aller verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte zu ergreifen.

Begründung:

Die aktuell geltende „2G“ und „2G Plus“-Regel für den Einzelhandel, das Gastgewerbe und Betrieben der körpernahen Dienstleistungen wurde unter dem Eindruck steigender „Corona-Inzidenzen“, d.h. einer steigenden Zahl positiver PCR-Testergebnisse eingeführt. Die Landesregierung hat es allerdings versäumt, die Wirksamkeit einer solchen Regelung evidenzbasiert zu begründen. Seit Beginn der Corona-Krise vor nunmehr 22 Monaten wurde jegliche Kritik an den Maßnahmen, die sich auf wissenschaftliche Studien stützen konnte, von der Landesregierung abgetan und teilweise sogar diffamiert.

Auch deshalb sind die ergriffenen Maßnahmen seitens der Landesregierung nie daraufhin überprüft worden, ob sie möglicherweise mehr schaden als nutzen. Die Einführung der „2G“- wie der „2G-Plus“ oder der „3G“- Regel im Einzelhandel und im Gastgewerbe ist für viele Unternehmen existenzbedrohend, insbesondere auch deshalb, weil die Landesregierung kein Ende der Maßnahme in Aussicht stellt.

Dinge, die zum täglichen Bedarf gehören, können je nach Lebenslage und Haushaltssituation unterschiedlich sein. Beispielsweise benötigen Familien mit Kindern häufiger neue Schuhe und Bekleidung; Menschen wiederum, die sich um ältere Menschen kümmern, brauchen etwa Blumen, Bücher etc. Diese Bedarfe können ausgeschlossene ungeimpfte Personen unter Geltung der „2G“-Regel nicht mehr decken.

Ohne den Nachweis einer wirksamen Zurückdrängung des Corona-Virus durch Zugangsbeschränkungen in Einzelhandel, Gastgewerbe oder Dienstleistungsbetrieben sind die Maßnahmen nicht zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als sie immense wirtschaftliche und sozialen Schäden zur Folge haben.

Der Ausschluss gesunder ungeimpfter Personen aus bestimmten Bereichen der wirtschaftlichen Teilhabe trotz geltender Abstandsregelungen und allgegenwärtiger Desinfektionsmöglichkeiten ist willkürlich, diskriminierend und führt zur Forcierung der gesellschaftlichen Spaltung, die die Corona-Politik der Landesregierung bereits bewirkt hat.

Anstatt das gesellschaftliche Leben und die Grundrechte immer wieder aufs Neue mit hastig erweiterten Verordnungsentwürfen immer weiter einzuschränken, zu steuern und zu sanktionieren, wäre es an der Zeit, die bisherige auf Zwang basierende Corona-Politik auch im Sinne einer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schadensbegrenzung sofort zu beenden. Andere Länder wie Großbritannien, Dänemark, Spanien oder Norwegen zeigen, dass es möglich ist, die eigene Corona-Politik unter Einbezug von wissenschaftlichen Erkenntnissen, die in Deutschland von Landes- und Bundesregierungen hartnäckig als unseriös und „querdenkerisch“ diffamiert werden, zu reflektieren und zu korrigieren. Die Landesregierung in Thüringen hat eine entsprechende Lernfähigkeit bislang leider nicht bewiesen.

Für die Fraktion


Braga